

§ 2 Verfahren

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt durch die Schule jeweils zu Beginn des Schuljahres.

²Zum Anmeldetermin sind bei der Schule einzureichen

1. die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder, soweit diese nachvollziehbar nicht vorliegen, in beglaubigter Abschrift,

2. ein lückenloser Lebenslauf,

3. ein amtliches Führungszeugnis, falls in dem Schuljahr, das dem angestrebten Schulbesuch vorausgeht, keine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule besucht wurde.

³Ein amtlicher Lichtbildausweis ist vorzulegen. ⁴Die Schule kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern. ⁵Können die Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, so sind sie unverzüglich nachzureichen.

(2) ¹Die Aufnahme ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerberinnen und Bewerber am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber der Schule nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren. ²Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden, in Ausnahmefällen kann die Aufnahme in die Vorklasse oder den ganzjährigen Vorkurs auch später erfolgen. ³Die nachträgliche Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus, dass dadurch die fachpraktische Ausbildung nicht wesentlich verkürzt wird und ein geeigneter Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.

(3) In Ausnahmefällen können die Ministerialbeauftragten innerhalb der ersten zehn Unterrichtstage Bewerberinnen und Bewerber anderen Beruflichen Oberschulen zuweisen.

§ 3 Ausschlussgründe

(1) ¹Die Aufnahme in die Berufliche Oberschule ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die allgemeine Hochschulreife erworben hat,

2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so beherrscht, dass dem Unterricht gefolgt werden kann,

3. den Abschluss der jeweiligen Schulart nicht innerhalb der verbleibenden Höchstausbildungsdauer (§ 11) erreichen kann,

4. an einer Beruflichen Oberschule zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe besucht hat oder

5. zweimal eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Fachhochschulreife oder bei Bewerbung an der Berufsoberschule zusätzlich der fachgebundenen Hochschulreife nicht bestanden hat.

²Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung werden Schulbesuchsjahre und Prüfungsversuche im Sinne der Nrn. 4 und 5, die vor dem Erwerb des Berufsabschlusses liegen, nicht berücksichtigt. ³Die Ministerialbeauftragten

können unter den Voraussetzungen des § 44 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Ausnahmen zulassen.

(2) Ferner darf nicht aufgenommen werden

1. in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, wer auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen,
2. in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 der Fachoberschule, wer die nicht fachgebundene Fachhochschulreife erworben hat,
3. in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule, wer eine seiner Berufsausbildung entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife der Beruflichen Oberschule in Bayern erworben hat,
4. in die Jahrgangsstufe 13, wer eine fachgebundene Hochschulreife der betreffenden Ausbildungsrichtung erworben hat,
5. in die Vorklasse, wer einen mittleren Schulabschluss erworben hat und die Vorklasse zuvor bereits länger als sechs schulische Unterrichtswochen besucht hat, sofern in der Zwischenzeit keine berufliche Vorbildung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erworben wurde.

§ 5

Aufnahme in die Fachoberschule

(1) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule setzt einen mittleren Schulabschluss sowie die Eignung gemäß § 7 voraus. ²In die Jahrgangsstufe 12 kann nur aufgenommen werden, wer die Erlaubnis zum Vorrücken in der entsprechenden Ausbildungsrichtung erhalten hat.

§ 7

Eignungsnachweis

(1) ¹Für die Bildungsgänge der Beruflichen Oberschule ist geeignet, wer

1. die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums hat,
2. einen Notendurchschnitt von 3,5 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch oder Ersatzfremdsprache und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss aufweist,
3. den Vorkurs der Berufsoberschule oder eine Vorklasse erfolgreich besucht hat oder
4. eine Eignungsprüfung nach Abs. 3 erfolgreich abgelegt hat.

²Dem Vorkurs gleichgestellt ist der Besuch des entsprechenden Kurses des an der Staatlichen Beruflichen Oberschule Erlangen eingerichteten Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Fachabiturprüfung.

(2) ¹Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind erfüllt, wenn

1. in sämtlichen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder
2. die Note 5 in höchstens einem Fach ausgeglichen wird durch
 - a) mindestens die Note 2 in einem anderen Fach oder
 - b) mindestens die Note 3 in zwei anderen Fächern.

²Zum Ausgleich der Note 5 in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik können nur Fächer aus dieser Fächergruppe herangezogen werden.

(3) ¹Eine Eignungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik kann ablegen, wer im Kalenderjahr weder den Vorkurs noch eine Vorklasse besucht hat und

1. im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Ersatzfremdsprache und Mathematik keine Note vorweisen kann oder

2. eine berufliche Vorbildung gemäß § 6 Abs. 2 erworben hat.

²Die Prüfungen werden von der aufnehmenden Schule abgenommen. ³§ 20 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Übertritt, Wechsel der Ausbildungsrichtung oder Organisationsform

- (1) Während des Schuljahres ist der Übertritt an eine andere Berufliche Oberschule nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.
- (2) ¹Der Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule in eine höhere als die Eingangsstufe einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschule setzt zusätzlich voraus, dass die Schülerin oder der Schüler
1. im vorangegangenen Schuljahr nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschule war und
 2. in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat, dass der Kenntnisstand den Anforderungen der aufnehmenden Schule entspricht.
- ²Für den Übertritt in die Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler ferner eine fachpraktische Ausbildung, die der an öffentlichen Fachoberschulen gleichwertig ist, erfolgreich durchlaufen haben; über die Gleichwertigkeit entscheiden die Ministerialbeauftragten. ³Für den Übertritt in die Berufsoberschule gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (3) Bei einem Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule in die Jahrgangsstufe 13 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschule können Schülerinnen und Schüler Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife belegen, wenn sie darin
1. ganzjährig im Umfang von vier Wochenstunden durch eine Lehrkraft gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 unterrichtet wurden und
 2. in einer Aufnahmeprüfung mindestens 4 Punkte erzielt haben.
- (4) Für die Aufnahmeprüfungen gelten die § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (5) ¹Der Wechsel der Ausbildungsrichtung ist nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule und nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 zulässig. ²§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Ein Wechsel von der Vollzeitform in die entsprechende Jahrgangsstufe der Teilzeitform oder umgekehrt ist während des Schuljahres nicht möglich.

§ 11

Höchstausbildungsdauer

- (1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt
1. an der Fachoberschule vier Jahre, bei Besuch der Jahrgangsstufe 13 fünf Jahre,
 2. an der Berufsoberschule vier Jahre.
- ²Wenn zuvor die Vorklasse besucht wurde, erhöht sich die Höchstausbildungsdauer nach Satz 1 um ein Jahr.
- (2) ¹Für die Berechnung der Ausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt nach Ablauf der ersten sechs Unterrichtswochen, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren. ²Nicht angerechnet wird der Besuch des Vorkurses. ³Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.
- (3) Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 44 BaySchO Ausnahmen zulassen.